
Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#)

Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (**SeelotRevierV**)

vom 25. August 1978 ([BGBl. I](#) Seite 1515)

geändert durch

- Artikel 444 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I](#) Seite 2785),
- Artikel 527 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 ([BBGl. I](#) Seite 2407),
- Artikel 564 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I](#) Seite 1474),

zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ([WSV-Zuständigkeitsanpassungsverordnung](#)) vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257).

Auf Grund des § 50 Absatz 2, der §§ 53 und 58 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 135 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 ([BGBl. I](#) Seite 613), wird verordnet:

Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (**SeelotRevierV**)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

Anlagen

Stand: 04. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 1

§ 1

(1) Bewerber um eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Seelotsen über See (Überseelotse) oder auf einer Seeschifffahrtsstraße die nicht zu den Revieren gehört, müssen die Voraussetzungen des § 12 des Gesetzes über das Seelotswesen erfüllen.

(2) Für die nachstehend aufgeführten Fahrtgebiete reichen folgende Anforderungen an den Grad des Befähigungszeugnisses aus:

1. für die Fahrt über die Watten zwischen Ems, Jade, Weser und Elbe, zwischen Varel und Wilhelmshaven, sowie auf den Zufahrten zu den Ostfriesischen Inseln mit Ausnahme von Borkum und zu den Häfen der ostfriesischen Küste das Befähigungszeugnis AKü oder BKü;
2. für die Fahrt auf der Lesum, Hunte, Oste, Schwinge, Este, Lühe, Stör, Krückau, Pinnau, Hever, Eider, zwischen der schleswig-holsteinischen Westküste und Helgoland, auf der Schlei, dem Fehmarnsund sowie auf den Zufahrten zu den Häfen Heiligenhafen, Orth/Fehmarn, Burgstaaken/Fehmarn und Neustadt das Befähigungszeugnis AK oder BK.

(3) In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

Stand: 01. September 1978

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 2

§ 2

(1) Bewerber müssen die erforderlichen Kenntnisse der Fahrtstrecken oder Seegebiete, für die sie eine Erlaubnis beantragen, in einer mündlichen Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nachweisen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Bewerber haben dem Prüfungsausschuss nachzuweisen, dass sie sowohl die erforderlichen theoretischen Kenntnisse als auch ausreichende praktische Erfahrungen auf den Fahrtstrecken oder in den Seegebieten besitzen, auf denen sie ihr Gewerbe ausüben wollen.

(3) Zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse erstreckt sich die Prüfung auf folgende Gegenstände, sofern sie für die jeweilige Fahrtstrecke oder das jeweilige Seegebiet in Betracht kommen:

1. Organisation des Lotswesens außerhalb der Reviere, Lotsenversetzpositionen, Grenzen der nationalen Seelotsreviere und Nachrichtenverbindungen der Seelotsen;
2. verkehrs- und schifffahrtsrechtliche Vorschriften;
3. Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete;
4. Betonung und Befeuerung einschließlich Schall- und Funksignale;
5. Kurse und Distanzen;
6. örtliche Wassertiefen, Besonderheiten wie Hindernisse, Ankerplätze und Küstengestalt;
7. Stromverhältnisse und Gezeiten;
8. meteorologische Verhältnisse einschließlich Wind- und Sturmwarndienst;
9. nautische Nachrichten- und Warndienste;
10. funktechnische Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung, insbesondere Radar und Sprechfunk;
11. Such- und Rettungswesen;
12. Gesundheitsvorschriften.

(4) Bewerber um eine Erlaubnis als Überseelotse haben zum Nachweis ihrer Kenntnisse in der Prüfung außerdem ein Brückenbuch sowie eine Teilnahmebescheinigung an einem Schiffsführungs- und Radarsimulator-Lehrgang vorzulegen. Das Brückenbuch ist ein nautisches Merkbuch, das als Loseblattsammlung im Format DIN A4 zu führen ist. Es soll neben Angaben zu den Prüfungsgegenständen insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. wichtige Seekartenausschnitte;
2. wichtige Nachrichten für Seefahrer;

3. IMCO-Seefahrt-Standardvokabular.

Die Teilnahme an einem Schiffsführungs- und Radarsimulator-Lehrgang soll nicht länger als 12 Monate zurückliegen; sie ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber gleichwertige Berufserfahrungen nachweist.

Stand: 01. September 1978

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 3

§ 3

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Es ist dem Bewerber im Anschluss an die Beratung bekannt zu geben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann diese einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf eines Monats.

Stand: 01. September 1978

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 4

§ 4

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Bewerber eine Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, durch die sichergestellt wird, dass der Seelotse die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis einhält, insbesondere dafür sorgt, dass er seine für die Lotstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf dem Laufenden hält. Außerdem ist ihm ein Lotsenausweis nach dem Muster der Anlage 1 oder 2 auszuhändigen.

(2) Der Lotsenausweis ist der Schiffsführung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Stand: 01. September 1978

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 5

§ 5

Entgelte für Leistungen der Seelotsen außerhalb der Reviere bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 6

§ 6

(1) Aufsichtsbehörde für Überseelotsen und für Seelotsen auf Seeschifffahrtsstraßen außerhalb der Reviere ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

(2) § 3 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Lotsordnung vom 11. August 1972 ([BGBl. I](#) Seite 1513), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 ([BGBl. I](#) Seite 9) wird aufgehoben.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 7

§ 7

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Seelotsen außerhalb der Reviere sowie vorher ausgestellte Ausweise für Überseelotsen bleiben gültig. Ein Umtausch der Ausweise ist möglich.

Stand: 01. September 1978

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 8

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Stand: 01. September 1978

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > § 9

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01. September 1978 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-5, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Stand: 01. September 1978

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > **Anlagen**

Anlagen

Anlage 1

Ausweis für Überseelotsen

Anlage 2

Ausweis für Seelotsen auf Seeschifffahrtsstraßen außerhalb der Reviere

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > [Anlagen](#)
> [Anlage 1](#)

Anlage 1 - Ausweis für Überseelotsen (zu § 4 Absatz 1)

(Seite 1)

(Seite 1)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Nr.
No.

Kiel, den
Kiel, the
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Dienststempel
Official seal

10 cm
7 cm

(Seite 2)

Herr
Mr

geboren am
date of birth

ist zur Ausübung des Überseelotendienstes berechtigt
is licensed to act as a Deep Sea Pilot

Fahrtbereich:
Limits:

Lichtbild
Photo

Alle Behörden werden gebeten, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.
All authorities involved shall render him aid in the pursuance of his duties

eigenhändige Unterschrift
signature

10 cm
7 cm


Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeelotRevierV](#) > [Anlagen](#)
> [Anlage 2](#)

Anlage 2 - Ausweis für Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere (zu § 4 Absatz 1)

(Seite 1)

| |
|---|
| <p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p>  <p>AUSWEIS</p> <p>für Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere</p> <p>Nr.</p> |
|---|

Herr
(Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum)

ist zur Ausübung des Lotsendienstes

.....
(Fahrgebiet)

berechtigt.

....., den
(Ort)

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

(Lichtbild)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Vermerke:

Stand: 04. Juni 2016